

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2004

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 27. Oktober 2004

Nr. 14

Tag	INHALT	Seite
19. 10. 04	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze	765
19. 10. 04	Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	770
19. 10. 04	Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung für Baden-Württemberg	771
19. 10. 04	Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes	772
5. 10. 04	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz	774
19. 10. 04	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Einigungsstellen bei Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	774
21. 9. 04	Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 2003 und 2004 (GVGebAntVO 2003 und 2004)	775
28. 9. 04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen	775
5. 10. 04	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst – APrOFgD)	778
28. 9. 04	Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe, zur Großen Kreisstadt	785
22. 9. 04	Verordnung der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder »Silbersandgrube« und »Fohlenhaus«	785
23. 9. 04	Verordnung der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder »Kohltofel« und »Schmalegger Tobel«	787
15. 9. 04	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Hornisgrinde-Biberkessel« und »Seekopf-Altsteigerkopf«	790
24. 9. 04	Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Rheinvorland Bad Bellingen« und »Nonnenmattweiherhalde«	792

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 19. Oktober 2004

Der Landtag hat am 6. Oktober 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. Dezember 1999 (GBl. 2000 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

»INHALTSÜBERSICHT

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Landesbesoldungsordnungen
- § 3 Festlegung besonderer Eingangssämter
- § 4 Einrichtung und Bewirtschaftung von Planstellen und anderen Stellen
- § 5 Anrechnungsbetrag für Beamte in Gemeinschaftsunterkunft
- § 6 Aufwandsentschädigungen
- § 7 Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge
- § 8 Anrechnung von Sachbezügen
- § 9 Dienstpostenbewertung

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 10 Zuordnung zu Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung W

§ 11 Leistungsbezüge

§ 12 Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren

Dritter Abschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 13 Amtsverweser

§ 14 Zusätze zu Grundamtsbezeichnungen

§ 15 Amtszulagen und Stellenzulagen

§ 16 Erlass von Verwaltungsvorschriften

§ 17 Verweisungen

§ 18 Inkrafttreten

Anlage I: Landesbesoldungsordnungen A, B und R

Anlage II: Amtszulagen und Stellenzulagen (Monatsbeträge)«.

2. Vor § 1 wird die Überschrift

»Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften«

eingefügt.

3. In § 5 wird nach den Worten »§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes« der Klammerzusatz »(BBesG)« eingefügt. Danach werden jeweils in den bisherigen §§ 5, 8, 10 und in Anlage I Vorbemerkungen 2 und 3 die Worte »des Bundesbesoldungsgesetzes« durch die Angabe »BBesG« ersetzt.

4. Nach § 9 wird folgender Abschnitt eingefügt:

»Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Professoren sowie für hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen

§ 10

Zuordnung zu Ämtern in der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professoren an Hochschulen werden folgenden Besoldungsgruppen zugewiesen:

a) an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen der Besoldungsgruppe W 3, in besonderen Fällen nach näherer Bestimmung des Hochschulrechts auch der Besoldungsgruppe W 2 und

b) an Kunsthochschulen und Fachhochschulen den Besoldungsgruppen W 2 und W 3.

Der Anteil an Planstellen für Ämter der Professoren der Besoldungsgruppe W 3 wird bei Kunsthochschulen auf 80 vom Hundert und bei Fachhochschulen auf 25 vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen für Professoren in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W an diesen Hochschulen festgelegt.

(2) Die Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen werden der Besoldungsgruppe W 3 zugewiesen. Abweichend von Satz 1 werden die Ämter der neben dem hauptberuflichen Leiter vorhandenen weiteren hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien an Kunsthochschulen und Pädagogischen Hochschulen mit einer Studierendenzahl unter 2000 sowie an Fachhochschulen mit einer Studierendenzahl unter 2500 der Besoldungsgruppe W 2 zugewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Beamten in diesen Leitungsfunktionen, die nicht Professoren sind. Maßgebend für die Zuordnung der Ämter ist die Zahl der im vorangegangenen Sommersemester voll immatrikulierten Studenten; bei Hochschulen im Aufbau kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.

§ 11

Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG) werden befristet oder unbefristet gewährt. Unbefristete Leistungsbezüge nehmen nur dann an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen (§ 14 BBesG) teil, wenn dies in Berufungs- und Bleibeverhandlungen festgelegt wird. Befristete Leistungsbezüge sind von Anpassungen nach Satz 2 ausgenommen.

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 BBesG) werden befristet für einen Zeitraum zwischen drei und fünf Jahren oder als Einmalzahlung gewährt. Unmittelbar anschließend an eine befristete Bewilligung können die Leistungsbezüge unbefristet gewährt werden. Die Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen nicht teil. Sie sind zu widerrufen, wenn aus von dem Beamten zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nach Satz 1 nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht werden.

(3) Befristete Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 können bei wiederholter Vergabe frühestens nach zehnjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden. Befristete und unbefristete Leistungsbezüge nach den Absätzen 1 und 2 können abweichend von § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG insgesamt bis zu höchstens 80 vom Hundert des Grundgehalts des Beamten für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(4) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung der Funktionen der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG) nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil; andere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG nehmen daran nicht teil.

(5) Das für die jeweilige Hochschule zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Maßgabe der

Absätze 1 bis 4 das Nähere zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBesG, insbesondere zur Ruhegehaltfähigkeit, zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe, sowie zu den weiteren Voraussetzungen und den Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Finanzministeriums und der Zustimmung des Finanzausschusses des Landtags bedarf, zu regeln.

(6) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben eines Professors im Dienste des Landes für das Jahr 2001 nach § 34 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BBesG (Besoldungsdurchschnitt) werden für die Fachhochschulen auf 61 000 Euro und für die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen des Landes zusammen auf 74 000 Euro festgestellt.

(7) Das Finanzministerium gibt den nach dem 31. Dezember 2004 jeweils maßgebenden Besoldungsdurchschnitt nach § 34 BBesG unter Berücksichtigung von Änderungen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 BBesG und nach § 7 des Landessonderzahlungsgesetzes vom 29. Oktober 2003 (GBL. S. 693) durch Verwaltungsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

§ 12

Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren

(1) Professoren in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 BBesG (Forschungs- und Lehrzulage) bewilligt werden. Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben nach Satz 1 darf nur vergeben werden, wenn die Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.

(2) In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen insgesamt höchstens bis zu 100 vom Hundert seines Jahresgrundgehalts bewilligt werden; bei Wechsel der Besoldungsgruppe in der Bundesbesoldungsordnung W während eines Kalenderjahres ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule des Landes ein besonderes Landesinteresse besteht, kann der in Satz 1 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

(3) Das für die jeweilige Hochschule zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 das Nähere zur Gewährung von Zulagen nach Absatz 1, insbesondere zum Vergabeverfahren, zur Zuständigkeit für die Vergabe sowie zu den weiteren Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Finanzministeriums und der Zustimmung

des Finanzausschusses des Landtags bedarf, zu regeln.«

5. Nach § 12 (neu) wird folgende Überschrift eingefügt:

»Dritter Abschnitt

Sonstige Vorschriften«

6. Die bisherigen §§ 10 bis 15 werden die §§ 13 bis 18.

7. Die Vorbemerkung Nummer 11 zu den Landesbesoldungsordnungen A, B und R in Anlage I erhält folgende Fassung:

»11. Messzahl bei den Ämtern der Präsidenten, Rektoren und Kanzler an den Hochschulen in den Landesbesoldungsordnungen A und B ist die Gesamtzahl der für die Hochschule im Haushaltsplan des jeweiligen Kalenderjahres oder in den Erläuterungen des Haushaltsplans ausgewiesenen Stellen für vollzeitbeschäftigte Bedienstete zuzüglich eines Drittels der Zahl der im vorangegangenen Sommersemester voll immatrikulierten Studenten; bei Hochschulen im Aufbau kann die staatliche Planung für die nächsten acht Jahre zugrunde gelegt werden.«

8. Die Landesbesoldungsordnung A in Anlage I wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 16 werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen

»Kanzler

einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000«

und

»Prorektor und Professor⁴⁾

als der ständige Vertreter des Rektors einer Fachhochschule nach § 88 des Fachhochschulgesetzes« sowie die Fußnote 4) gestrichen.

9. Die Landesbesoldungsordnung B in Anlage I wird wie folgt geändert:

a) In Besoldungsgruppe B 2 werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen

»Kanzler

einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 2000 bis zu 5000«,

»Rektor einer Fachhochschule

mit einer Messzahl bis zu 400

Rektor und Professor⁵⁾

als Leiter einer Fachhochschule nach § 88 des Fachhochschulgesetzes«

sowie die Fußnote 5) gestrichen.

b) In Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen

»Kanzler

einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 5000 bis zu 10 000«,

- »Präsident einer Kunsthochschule
Rektor einer Fachhochschule
mit einer Messzahl von mehr als 400
Rektor einer Kunsthochschule
Rektor einer Pädagogischen Hochschule
– mit einer Messzahl bis zu 1000
– mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000²⁾«
sowie die Fußnote 2) gestrichen.
- c) In Besoldungsgruppe B 4 werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen
»Kanzler
einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 10 000«,
»Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000«,
»Rektor einer Pädagogischen Hochschule
mit einer Messzahl von mehr als 2000
Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000«
gestrichen.
- d) In Besoldungsgruppe B 5 werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen
»Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 2000 bis zu 5000«,
»Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 2000 bis zu 5000«
gestrichen.
- e) In Besoldungsgruppe B 6 werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen
»Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 5000 bis zu 10 000
Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 5000 bis zu 10 000«
gestrichen.
- f) In Besoldungsgruppe B 7 werden die Amtsbezeichnungen mit Funktionsbezeichnungen
»Präsident einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 10 000
Rektor einer Universität
mit einer Messzahl von mehr als 10 000«
gestrichen.
10. Der Anhang zu den Landesbesoldungsordnungen (Künftig wegfallende Ämter) in Anlage I wird wie folgt geändert:
- a) In Abschnitt I. Landesbesoldungsordnung A wird angefügt:
- »Besoldungsgruppe A 16
Kanzler
einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 1000 bis zu 2000
Prorektor und Professor¹⁾
als der ständige Vertreter des Rektors einer Fachhochschule mit Ausbildungsgängen, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind
- ¹⁾ Der ständige Vertreter des Leiters einer Fachhochschule, bei der aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung von der Berufung von Professoren abgesehen wird, führt die Amtsbezeichnung Prorektor.«
- b) Abschnitt II. Landesbesoldungsordnung B erhält folgende Fassung:
- »II. Landesbesoldungsordnung B – Feste Gehälter
Besoldungsgruppe B 2
Direktor der Landesstelle für Straßentechnik
Kanzler
einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 2000 bis zu 5000
Rektor einer Fachhochschule
mit einer Messzahl bis zu 400
Rektor und Professor¹⁾
als Leiter einer Fachhochschule mit Ausbildungsgängen, die ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind
Verwaltungsdirektor bei einer Universität
als Leiter der Personal- und Wirtschaftsverwaltung eines Universitätsklinikums²⁾
Vizepräsident eines Oberschulamtes
- ¹⁾ Der Leiter einer Fachhochschule, bei der aufgrund einer besonderen gesetzlichen Regelung von der Berufung von Professoren abgesehen wird, führt die Amtsbezeichnung Rektor.
- ²⁾ An einer Universitätsklinik mit mindestens 3000 hauptberuflich Beschäftigten, wenn der Kanzler der Universität in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft ist; die Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe B 3 gilt entsprechend.
- Besoldungsgruppe B 3
Forstpräsident
Kanzler
einer Universität mit einer Messzahl von mehr als 5000 bis zu 10 000
Leitender Verwaltungsdirektor beim Landeswohlfahrtsverband Baden
als der ständige Vertreter des Verbandsdirektors

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 werden nach den Worten »Zulagen für Professoren« die Worte »der Besoldungsgruppe W 1 nach Nummer 1 Abs. 3 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung W, für Professoren« eingefügt.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

(1) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Professoren an Hochschulen in Ämtern der Besoldungsgruppen C 2 und C 3, die einen Antrag auf Überführung in ein Amt des Professors der Bundesbesoldungsordnung W nach § 77 Abs. 2 Satz 2 BBesG stellen, sind folgenden Besoldungsgruppen zuzuweisen:

- a) an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen der Besoldungsgruppe W 3,
- b) an Kunsthochschulen nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 Satz 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 dieses Gesetzes der Besoldungsgruppe W 3 oder Besoldungsgruppe W 2 und
- c) an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe W 2.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten in Ämtern der Präsidenten, Rektoren, Prorektoren und Kanzler an Hochschulen verbleiben abweichend von § 10 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 dieses Gesetzes während der laufenden Amtszeit in ihren bisherigen Ämtern für diese Leitungsfunktionen in den Landesbesoldungsordnungen A und B. Abweichend von Satz 1 findet auf Antrag des Beamten § 10 Abs. 2 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes Anwendung; der Antrag des Beamten ist unwiderruflich.

(3) Professoren an Fachhochschulen der Besoldungsgruppe C 2, die innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Überführung in das in Absatz 1 Buchst. c genannte Amt stellen, kann aus diesem Anlass ein Leistungsbezug nach § 11 Absatz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 dieses Gesetzes gewährt werden. Der Leistungsbezug darf den Unterschiedsbetrag zwischen den jeweiligen Endgrundgehältern der Besoldungsgruppen C 3 und C 2 nicht übersteigen.

(4) Auf Professoren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr vollendet haben, findet § 11 Abs. 3 Satz 1 des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 1 Nummer 4 dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass solche Leistungsbezüge frühestens nach fünfjährigem Bezug für ruhegehaltfähig erklärt werden können.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Oktober 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	DR. PALMER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
	KÖBERLE

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Vom 19. Oktober 2004

Der Landtag hat am 6. Oktober 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags vom 12. September 1978 (GBI. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2003 (GBI. S. 354) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl »4666« durch die Zahl »4750« ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl »889« durch die Zahl »911« ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Zahl »388« durch »394« und die Zahl »335« durch »340« ersetzt.
 - c) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - »3. Kosten für Fahrten in Ausübung des Mandats (Reisekostenpauschale); die Reisekostenpauschale beträgt für Abgeordnete mit Wohnsitz in Stuttgart 309 Euro und erhöht sich bei einer Entfernung des Wohnsitzes des Abgeordneten vom Sitz des Landtags
 - bis 50 km auf 387 Euro
 - bis 100 km auf 464 Euro
 - bis 150 km auf 542 Euro
 - bis 200 km auf 621 Euro
 - bis 250 km auf 698 Euro
 - über 250 km auf 775 Euro.«
 - d) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - »Nimmt ein Abgeordneter mehrere Funktionen nach Satz 1 wahr oder hat er Anspruch auf eine zusätzliche Tagegeldpauschale gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 3, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.«

3. § 11 erhält folgende Fassung:

»(1) Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 63. Lebensjahr vollendet und dem Landtag zehn Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum 15. Jahr der Mitgliedschaft im Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. § 10 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

(2) Hat ein Abgeordneter dem Landtag mindestens dreizehn Jahre angehört und das 58. Lebensjahr vollendet, erhält er nach seinem Ausscheiden ebenfalls eine Altersentschädigung; der Auszahlungsbetrag wird jedoch für jedes fehlende Mandatsjahr um 3,5 vom Hundert gekürzt.«

4. In § 12 Satz 1 wird das Zahlwort »acht« durch »zehn« ersetzt.

5. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »ein Achtel« durch »ein Zehntel« ersetzt.

6. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Zahlwort »acht« durch »zehn« ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte »oder der Bestattung« gestrichen.

c) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:
»Der Auszahlungsbetrag des Überbrückungsgeldes vermindert sich vom 1. August 2004 an um 1050 Euro.«

7. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wird jeweils die Zahl »60« durch die Zahl »55« ersetzt.

8. Die Überschrift des Dritten Abschnittes wird wie folgt gefasst:

»Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, Unterstützungen«

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
»Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort »besteht« die Wörter »oder kein Anspruch auf Beihilfe im Sinne von Absatz 1 nach anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften« eingefügt.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort »schließt« die Wörter »bei Mitgliedern des Landtags« eingefügt.

10. § 21 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Die Absätze 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Landessonderungsgesetz (LSZG) oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden.«

Artikel 2

Übergangsregelung

Die Berechnung der Versorgungsansprüche und der Versorgungsanwartschaften nach den §§ 11 bis 13 in der Fassung dieses Gesetzes findet bei Abgeordneten Anwendung, die erstmals als Abgeordnete dem Landtag ab der 14. Wahlperiode angehören.

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 2, Nrn. 6 bis 9 a und b treten am 1. August 2004 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 tritt am 1. Februar 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 9 c tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am 1. Juni 2006 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Oktober 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	DR. PALMER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
	KÖBERLE

Gesetz**zur Änderung der Landesbauordnung
für Baden-Württemberg**

Vom 19. Oktober 2004

Der Landtag hat am 6. Oktober 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Landesbauordnung

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2003 (GBl. S. 695), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe »§ 39 Abs. 3 Satz 2« durch die Angabe »§ 39 Abs. 3 Satz 1« ersetzt.

2. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
»(3) In Wohngebäuden mit mehr als vier Wohnungen müssen die Wohnungen eines Geschosses bar-

rierefrei erreichbar sein. In diesen Wohnungen müssen die Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad und die Küche oder Kochnische mit dem Rollstuhl zugänglich sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen insbesondere wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können.«

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. § 39 erhält folgende Fassung:

»§ 39

Barrierefreie Anlagen

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, die überwiegend von behinderten oder alten Menschen genutzt werden, wie

1. Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder, Sonderschulen, Tages- und Begegnungsstätten, Einrichtungen zur Berufsbildung, Werkstätten, Wohnungen und Heime für behinderte Menschen,
2. Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten, Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime und Altenpflegeheime,

sind so herzustellen, dass sie von diesen Personen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen).

(2) Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten auch für

1. Gebäude der öffentlichen Verwaltung und Gerichte,
2. Schalter- und Abfertigungsräume der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, der Post- und Telekommunikationsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,
3. Kirchen und andere Anlagen für den Gottesdienst,
4. Versammlungsstätten,
5. Museen und öffentliche Bibliotheken,
6. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, Schwimmbäder,
7. Camping- und Zeltplätze mit mehr als 50 Standplätzen,
8. Jugend- und Freizeitstätten,
9. Messe-, Kongress- und Ausstellungsbauten,
10. Krankenhäuser, Kureinrichtungen und Sozialeinrichtungen,
11. Bildungs- und Ausbildungsstätten aller Art, wie Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen,
12. Kindertageseinrichtungen und Kinderheime,
13. öffentliche Bedürfnisanstalten,
14. Bürogebäude,
15. Verkaufsstätten und Ladenpassagen,
16. Beherbergungsbetriebe,

17. Gaststätten,

18. Praxen der Heilberufe und der Heilhilfsberufe,

19. Nutzungseinheiten, die in den Nummern 1 bis 18 nicht aufgeführt sind und nicht Wohnzwecken dienen, soweit sie eine Nutzfläche von mehr als 1200 m² haben,

20. allgemein zugängliche Großgaragen sowie Stellplätze und Garagen für Anlagen nach Nummern 1 bis 12 und 14 bis 19.

(3) Bei Anlagen nach Absatz 2 können Ausnahmen zugelassen werden, soweit die Anforderungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können. Bei Schulen und Kindertageseinrichtungen dürfen Ausnahmen nach Satz 1 nur bei Nutzungsänderungen und baulichen Änderungen zugelassen werden.

(4) § 29 Abs. 2 gilt auch für Gebäude mit Aufenthaltsräumen, deren Fußboden weniger als 12,5 m über der Eingangsebene liegt, soweit Geschosse nach Absatz 1 oder 2 stufenlos erreichbar sein müssen.«

4. § 77 wird folgender Absatz 11 angefügt:

»(11) Bis zum 31. Dezember 2008 ist § 35 Abs. 3 nur auf Wohngebäude mit mehr als sechs Wohnungen anzuwenden.«

Artikel 2

Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 2 dieses Gesetzes tritt am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Oktober 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	DR. PALMER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
	KÖBERLE

**Gesetz zur Änderung
des Privatschulgesetzes**

Vom 19. Oktober 2004

Der Landtag hat am 7. Oktober 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Privatschulgesetzes

Das Privatschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GBl. S. 534), wird wie folgt geändert:

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Der jährliche Zuschuss je Schüler nach § 17 Abs. 1 beträgt bei Vollzeitform für

a) Grundschulen und die Klassen 1 bis 4 der Freien Waldorfschulen 53,3 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Grundschulen;

b) Hauptschulen 82,2 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Hauptschulen;

c) Realschulen 68,3 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

d) die Klassen 5 bis 12 der Freien Waldorfschulen 80,6 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;

e) Gymnasien und die Klasse 13 der Freien Waldorfschulen 83,4 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien;

f) Fachschulen für Sozialpädagogik (Berufskollegs), Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung (Berufskollegs) und Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung für Heilerziehungspflege (Berufskollegs) 111,5 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des ersten Beförderungsamts für beamtete Lehrkräfte des höheren Dienstes an beruflichen Schulen;

g) technische Berufsfachschulen und technische Fachschulen 101,4 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

h) die übrigen Berufsfachschulen und die übrigen Fachschulen vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 93,7 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

i) technische Berufskollegs 97,3 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen;

j) die übrigen Berufskollegs vorbehaltlich der in § 25 getroffenen Regelung 90,8 vom Hundert des Grundgehalts der letzten Dienstaltersstufe des Eingangsamts für beamtete Lehrkräfte an Realschulen.«

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die sich aus den Buchstaben a bis j ergebenden Beträge erhöhen sich um den jeweiligen Vomhundertsatz des zustehenden Familienzuschlags der Stufe 3 und des entsprechenden monatlichen Teils der Sonderzahlung an beamtete Lehrkräfte nach dem Landessonderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.«

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die sich aus Absatz 2 ergebenden jährlichen Zuschussbeträge je Schüler werden kaufmännisch auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.«

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Zeichen »%« durch die Worte »vom Hundert« ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Betragsangabe »400 000 DM« durch die Betragsangabe »200 000 Euro« ersetzt.

Artikel 2

Übergangsvorschrift

Solange der Zuschuss der Berufsfachschulen für Arbeits-erziehung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. 1 in der bis zum Inkrafttreten des Artikel 1 Buchst. a geltenden Fassung) in Vollzeitform den Betrag von 3878,66 Euro, in Teilzeitform den Betrag von 2585,77 Euro nicht erreicht, ist dieser Betrag der Zuschussgewährung zu Grunde zu legen. Die Besitzstandsregelung für die Berufsfachschulen für Arbeitserziehung endet mit Ablauf des 31. Juli 2008, sofern mit Wirkung ab dem 1. August 2008 die durch Rechtsverordnung der Landesregierung vorgeschriebene Mindeststundenzahl für Unterricht nicht erhöht worden ist.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in den Absätzen 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa tritt am 1. November 2004, Artikel 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2004 in Kraft.

(3) Artikel 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa Buchst. f und h finden auf Zuschüsse für Schüler in den Fachschulen für Sozialwesen, Fachrichtung Jugend- und Heimerziehung

(Berufskolleg) und der Fachrichtung Heilerziehungspflege (Berufskolleg) und der Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Heilpädagogik, die vor dem 1. August 2004 die Ausbildung begonnen haben und diese nach altem Recht beenden, keine Anwendung. Die Zuschüsse werden weiterhin nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Buchst. j, k und n Privatschulgesetz in der bisher geltenden Fassung berechnet.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. Oktober 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	DR. PALMER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
	KÖBERLE

**Verordnung
der Landesregierung zur Änderung
der Subdelegationsverordnung Justiz**

Vom 5. Oktober 2004

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390),
2. § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414):

Artikel 1

Die Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2004 (GBl. S. 37), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

»12. Geschmacksmustergesetz

auf Grund von § 52 Abs. 2 Satz 2 und § 63 Abs. 2 Satz 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390)

die Ermächtigungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes;«.

2. Nummer 28 erhält folgende Fassung:

»28. Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

auf Grund von § 13 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414)

die Ermächtigung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb;«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Oktober 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. PALMER	RECH
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	KÖBERLE
	DR. MEHRLÄNDER

**Verordnung
der Landesregierung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung von Einigungsstellen
bei Industrie- und Handelskammern
nach dem Gesetz
gegen den unlauteren Wettbewerb**

Vom 19. Oktober 2004

Auf Grund von § 15 Abs. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 3. Juli 2004 (BGBl. I S. 1414) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Landesregierung über die Errichtung von Einigungsstellen bei Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 9. Februar 1987 (GBl. S. 64, ber. S. 138), geändert durch Artikel 71 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des § 3 erhält folgende Fassung:

»§ 3

Vorsitzende Person«.

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »den Vorsitzenden« durch die Worte »die vorsitzende Person« sowie die Worte »einen Stellvertreter« durch die Worte »eine stellvertretende Person« ersetzt.

3. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

»§ 4

Beisitzende Personen«.

4. In § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 3 sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort »Beisitzer« jeweils durch die Worte »beisitzenden Personen« ersetzt.
5. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Gewerbetreibende« durch das Wort »Unternehmer« ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »Beisitzern« jeweils durch die Worte »beisitzenden Personen« ersetzt.
7. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort »Gewerbetreibenden« bei der ersten Verwendung durch das Wort »Unternehmer« und bei der zweiten Verwendung durch das Wort »Unternehmern« ersetzt.
8. In § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte »der Vorsitzende« jeweils durch die Worte »die vorsitzende Person« ersetzt.
9. In § 6 Abs. 3 werden die Worte »Der Vorsitzende« durch die Worte »Die vorsitzende Person« ersetzt.
10. In § 7 werden die Worte »dem Vorsitzenden« durch die Worte »der vorsitzenden Person« ersetzt.
11. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe »§ 27a Abs. 5 Satz 2« durch die Angabe »§ 15 Abs. 5 Satz 2« ersetzt.
12. In § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte »des Vorsitzenden« jeweils durch die Worte »der vorsitzenden Person« ersetzt.
13. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte »vom Vorsitzenden« durch die Worte »von der vorsitzenden Person« ersetzt.
14. Die Überschrift des 4. Abschnitts erhält folgende Fassung:

» 4. ABSCHNITT
Entschädigung und Vergütung;
Kosten des Verfahrens«.
15. Die Überschrift des § 11 erhält folgende Fassung:

»§ 11
Entschädigung und Vergütung«.
16. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte »Dem Vorsitzenden« durch die Worte »Der vorsitzenden Person« ersetzt sowie vor dem Wort »Entschädigung« das Wort »angemessene« eingefügt.
17. In § 11 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz wird das Wort »Entschädigung« durch das Wort »Vergütung« sowie die Angabe »§ 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen« durch die Angabe »§§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 Satz 1 bis 4 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes« ersetzt.
18. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft.

STUTTGART, den 19. Oktober 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

PFISTER	DR. PALMER
RECH	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	PROF. DR. GOLL
STRATTHAUS	STÄCHELE
GÖNNER	MAPPUS
	KÖBERLE

Verordnung des Justizministeriums zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst 2003 und 2004 (GVGebAntVO 2003 und 2004)

Vom 21. September 2004

Auf Grund von § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3022) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 der Verordnung der Landesregierung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen des Besoldungsrechts vom 4. Mai 1982 (GBl. S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Der Gebührenanteil nach der Verordnung zur Abgeltung von Bürokosten im Gerichtsvollzieherdienst vom 9. Februar 1998 (GBl. S. 164), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Juni 2001 (GBl. S. 463), wird für die Kalenderjahre 2003 und 2004 auf jeweils 52,4 Prozent festgesetzt. Der Höchstbetrag der Gebührenanteile für die Kalenderjahre 2003 und 2004 beträgt jeweils 24 850 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

STUTTGART, den 21. September 2004 PROF. DR. GOLL

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen

Vom 28. September 2004

Es wird auf Grund von

1. § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) im Benehmen mit dem Innenministerium,

2. § 35 Abs. 3 und § 110 Abs. 1 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), im Einvernehmen mit dem Kultusministerium,
3. § 2 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Berufsausbildung in der Landwirtschaft vom 30. Juli 1959 (GBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 10 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101):

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Ausbildung und Prüfung für den höheren landwirtschaftlichen Dienst und das höhere Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft vom 14. Februar 1985 (GBl. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 1999 (GBl. S. 376), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 3 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte »Ländlicher Raum« durch die Worte »für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 werden die Worte »bei einem Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur mit Fachschule« durch die Worte »bei einer unteren Landwirtschaftsbehörde und einer Fachschule« ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte »Das Amt für Landwirtschaft« durch die Worte »Die untere Landwirtschaftsbehörde« ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte »vom ausbildenden Amt für Landwirtschaft« durch die Worte »von der ausbildenden unteren Landwirtschaftsbehörde« ersetzt.
4. § 19 Abs. 4 wird aufgehoben.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Unterrichtsstunde« durch das Wort »Unterrichtseinheit« ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte »für Landwirtschaft« gestrichen.
6. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
 - b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen.
7. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Die Mündliche Prüfung umfasst die Prüfungsgebiete nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 und 4.«
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die Prüfung umfasst eine Einzelberatung und einen Kurzvortrag mit abschließendem Prüfungsgespräch über einen umfassenden Verwaltungsvorgang.«
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »für die Dauer von etwa drei Stunden« gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
9. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. c wird gestrichen. Die bisherige Nummer 2 Buchst. c wird Nummer 2 Buchst. b, die bisherigen Nummern 3 Buchst. d und e werden Nummern 3 Buchst. c und d.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

»Die ermittelten Werte werden zusammengezählt, wobei die Ausbildungsleistung dreifach gerechnet wird. Die so entstehende Summe wird durch elf geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet (Gesamtdurchschnittspunktzahl).«

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienst vom 22. April 2002 (GBl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte »Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur« durch die Worte »untere Landwirtschaftsbehörde« ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:

 1. zwei Beamten des höheren landwirtschaftlichen Dienstes,
 2. einem Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes,
 3. einem Beamten des gehobenen landwirtschaftstechnischen Verwaltungsdienstes.«
 - b) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und erhält folgende Fassung:

»2. Prüfungsgebiet 2:
Verwaltungs- und Rechtskunde.«

4. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
»(1) In der schriftlichen Prüfung sind im Prüfungsgebiet 1 zwei bis drei Aufgaben innerhalb von drei Stunden zu bearbeiten.«
- b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte », eine Gruppenberatung oder die Moderation von Gruppen« gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 24 Abs. 1 wird das Wort »drei« durch das Wort »beiden« ersetzt.

7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte »Prüfung im Prüfungsgebiet 3 doppelt« gestrichen und die Worte »Beurteilung doppelt« durch die Worte »Beurteilung dreifach« ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
»Im Prüfungsgebiet 1 werden schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gleich gewichtet.«
- c) In Satz 4 wird die Zahl »10« durch die Zahl »9« ersetzt.

Artikel 3

**Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater**

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Ausbildung und Prüfung für landwirtschaftstechnische Lehrer und Berater vom 11. Oktober 1977 (GBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 33 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 11 Abs. 4 werden jeweils die Worte »Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt« durch die Worte »Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
»(1) Ausbildungsstellen sind die unteren Landwirtschaftsbehörden mit Fachschulen.«

Artikel 4

**Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
an den Fachschulen für Landwirtschaft**

Die Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Landwirtschaft vom 11. November 1979 (GBl. 1980 S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1997 (GBl. S. 453), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »Ländlicher Raum« durch die Worte »für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. In § 1 Satz 2 werden die Worte »Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt« durch die Worte »Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
3. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
»Leiter der Landwirtschaftsschule (Schulleiter) ist der für die untere Landwirtschaftsbehörde zuständige leitende Fachbeamte, der die Befähigung zum höheren Lehramt an Fachschulen für Landwirtschaft haben muss, oder der Leiter einer Schule im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum.«

Artikel 5

**Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den höheren Forstdienst**

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren Forstdienst vom 23. Juni 1983 (GBl. S. 381), geändert durch Artikel 37 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte
»Ländlicher Raum« durch die Worte »für Ernährung und Ländlichen Raum« ersetzt.
2. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

»§ 3

Zulassungs- und Ausbildungsbehörde

- (1) Zulassungs- und Ausbildungsbehörde ist das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium).
- (2) Das Ministerium teilt die Forstreferendare den höheren Forstbehörden zur Ausbildung zu und führt die Aufsicht über die Ausbildung. Die höheren Forstbehörden weisen die Forstreferendare den einzelnen Ausbildungsstellen (§ 4) zu.

§ 4

Ausbildungsstellen

Ausbildungsstellen sind die höheren und die unteren Forstbehörden.«

3. In § 6 Abs. 3 werden die Worte »Leiter der Forstdirektion« durch die Worte »Leiter der höheren Forstbehörde« ersetzt.
4. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort »Forstdirektion« durch die Worte »höhere Forstbehörde« ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte »über die Forstdirektion Tübingen« durch die Worte »über das Regierungspräsidium Tübingen (höhere Forstbehörde)« ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte »Staatliches Forstamt« durch die Worte »untere Forstbehörde« ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort »Forstdirektion« durch die Worte »höhere Forstbehörden« ersetzt.
6. In § 11 werden die Worte »einem staatlichen Forstamt« durch die Worte »einer unteren Forstbehörde« ersetzt.
7. In § 13 Satz 3 wird das Wort »Forstdirektion« durch die Worte »höhere Forstbehörde« ersetzt.
8. In § 14 werden die Worte »einer Forstdirektion« durch die Worte »einer höheren Forstbehörde« ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort »dem Forstamt« durch die Worte »einer unteren Forstbehörde« ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte »einem staatlichen Forstamt« durch die Worte »einer anderen unteren Forstbehörde« ersetzt.
10. § 24 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- »4. die leitenden Fachbeamten der höheren Forstbehörden,«.

Artikel 6

Aufhebung der Ausbildungsordnung für den Landwirtschaftlichen Brenner

Die Ausbildungsordnung für den Landwirtschaftlichen Brenner vom 17. April 1963 (GBl. S. 65) wird aufgehoben.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft; Artikel 2 tritt am 1. November 2004 in Kraft.

STUTTGART, den 28. September 2004

STÄCHELE

Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Forstdienst (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst – APrOFgD)

Vom 5. Oktober 2004

INHALTSÜBERSICHT

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

Geltungsbereich	1
Befähigung für den gehobenen Forstdienst	2

ZWEITER ABSCHNITT

Vorbereitungsdienst

Ziel des Vorbereitungsdienstes	3
Ausbildungsbehörden	4
Ausbildungsstellen	5
Ausbildungsbeamter, Ausbildungsleiter	6
Zulassungsvoraussetzungen	7
Zulassungsverfahren	8
Rechtsstellung der Anwärter	9
Dauer, Gliederung	10
Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, Rahmenplan, Ausbildungsplan	11
Beurteilung	12
Urlaub	13
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes	14
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, Beendigung des Beamtenverhältnisses	15

DRITTER ABSCHNITT

Staatsprüfung

Zweck	16
Prüfungsbehörde	17
Prüfungsausschuss	18
Prüfer	19
Schriftführer	20
Prüfungstermin, Prüfungsort	21
Zulassung	22
Art der Prüfung	23
Prüfungsgebiete	24
Schriftliche Prüfung	25
Mündliche Prüfung	26
Waldprüfung	27
Prüfungsnoten	28
Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten	29
Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung	30
Feststellung der Bewertungen in den Prüfungsgebieten	31
Feststellung der Gesamtnote	32
Akteneinsicht	33
Prüfungszeugnis	34
Rücktritt, Fernbleiben	35
Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung	36
Prüfungswiederholung	37

VIERTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen	38
--	----

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3, § 22 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

ERSTER ABSCHNITT**Allgemeines****§ 1***Geltungsbereich*

Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes beim Land, bei den Stadt- und Landkreisen, bei den Gemeinden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 2*Befähigung für den gehobenen Forstdienst*

Die Befähigung für den gehobenen Forstdienst wird durch die erfolgreiche Ableistung des Vorbereitungsdienstes und das Bestehen der Staatsprüfung erworben.

ZWEITER ABSCHNITT**Vorbereitungsdienst****§ 3***Ziel des Vorbereitungsdienstes*

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Anwärter so auszubilden, dass sie die Aufgaben des gehobenen Forstdienstes nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten selbstständig wahrnehmen können und vielseitig verwendbar sind.

(2) Die Ausbildung soll es den Anwärtern ermöglichen, das im Studium erworbene Fachwissen in der Praxis anzuwenden und auf den für die Wahrnehmung der Laufbahnaufgaben erforderlichen Gebieten praxisnah zu vertiefen. Insbesondere sollen die Verantwortungsbereitschaft und Eigeninitiative gefördert sowie die Grundsätze eines zeitgemäßen und kooperativen Führungsstils vermittelt werden. Anwärter sind ebenso mit Fragen der Arbeitsorganisation und des betriebswirtschaftlichen Handelns vertraut zu machen. Hierzu sollen den Anwärtern Aufgaben zur selbstständigen Bearbeitung übertragen werden.

(3) Neben den zu vermittelnden allgemeinen und fachbezogenen Bewirtschaftungs-, Rechts- und Verwaltungsgrundlagen soll das Verständnis für politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge gefördert werden.

§ 4*Ausbildungsbehörden*

(1) Ausbildungsbehörden sind die höheren Forstbehörden.

(2) Die Ausbildungsbehörden führen die Aufsicht über die Ausbildung.

§ 5*Ausbildungsstellen*

Ausbildungsstellen sind die unteren Forstbehörden und sonstige von den Ausbildungsbehörden zugelassene Stellen innerhalb des Geltungsbereichs nach § 1.

§ 6*Ausbildungsbeamter, Ausbildungsleiter*

(1) Ausbildungsbeamter ist in der Regel ein Beamter des gehobenen Forstdienstes oder des gehobenen Verwaltungsdienstes, dem die Ausbildung in den einzelnen Ausbildungsabschnitten übertragen worden ist.

(2) Ausbildungsleiter ist der leitende Fachbeamte bei der unteren Forstbehörde. Er unterstützt und überwacht die Ausbildung.

§ 7*Zulassungsvoraussetzungen*

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
3. den Diplom-Studiengang Forstwirtschaft an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder ein forstliches Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule mit dem akademischen Grad eines Bachelor oder einen vergleichbaren Studiengang außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der als gleichwertig anerkannt ist, erfolgreich abgeschlossen hat,
4. die für den gehobenen Forstdienst erforderliche gesundheitliche Eignung (Forstdiensttauglichkeit) besitzt,
5. im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat oder die Voraussetzungen für den Erwerb eines Ausländer-Jahresjagdscheines erfüllt.

(2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn das Bestehen der Diplom-Prüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung mehr als vier Jahre zurückliegt, es sei denn, dass im Hinblick auf die zwischenzeitliche Tätigkeit des Bewerbers noch ein hinreichend enger Zusammenhang zwischen forstwirtschaftlichem Studium und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst besteht.

§ 8

Bewerbung und Zulassungsverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Ausbildungsplatz im Vorbereitungsdienst ist spätestens drei Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes (Bewerbungsstichtag) bei einer unteren Forstbehörde als Ausbildungsstelle einzureichen. Einstellungstermin ist in der Regel der 1. November eines jeden Jahres.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. ein handgeschriebener und unterschriebener Lebenslauf,
2. zwei Passbilder aus neuester Zeit,
3. eine Geburtsurkunde, ein Reisepass oder ein Personalausweis und gegebenenfalls die Heiratsurkunde,
4. das Zeugnis der Hochschulreife, Fachhochschulreife oder der Nachweis eines als hochschulrechtlich gleichwertig anerkannten Bildungsstandes,
5. das Abschlusszeugnis eines forstlichen Studiums gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3. Kann das Abschlusszeugnis zum Bewerbungsstichtag noch nicht vorgelegt werden, ist dieses bei der Zulassungsbehörde bis zu einem von dort bestimmten Termin nachzureichen,
6. Nachweise und Zeugnisse über etwaige andere Tätigkeiten seit Beendigung der Schulzeit,
7. Nachweise über eine im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes bestandene Jägerprüfung, bei Ausländern entsprechende Nachweise des Heimatlandes,
8. eine schriftliche Erklärung, dass im Fall der Zulassung zum Vorbereitungsdienst zu Beginn der Ausbildung ein in Deutschland gültiger Jahresjagdschein erworben wird,
9. ein amtsärztliches Zeugnis über die Forstdiensttauglichkeit, das zum Bewerbungsstichtag nicht älter als drei Monate sein soll, auf dem von der für die Zulassung zuständigen höheren Forstbehörde ausgegebenen amtlichen Vordruck; auf Anforderung sind fachärztliche Zeugnisse vorzulegen,
10. gegebenenfalls eine Bescheinigung über den abgeleisteten Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes.

Bei den in Satz 1 Nr. 3 bis 7 genannten Unterlagen genügt die Vorlage amtlich beglaubigter Kopien oder Abschriften. Die Vorlage der Zeugnisurschriften kann verlangt werden.

(3) Vor der Einstellung muss ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) vorliegen, das zum Bewerbungsstichtag nicht älter als drei Monate sein soll. Das Führungszeugnis ist vom Bewerber bei der Meldebehörde zu beantragen.

(4) Die zur Einstellung vorgesehenen Bewerber haben eine schriftliche Erklärung vorzulegen, ob wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein gerichtliches Straf-

verfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig oder eine noch nicht in dem Führungszeugnis eingetragene Verurteilung wegen einer entsprechenden Straftat erfolgt ist.

(5) Die Ausbildungsstelle entscheidet über die Vergabe eines Ausbildungsplatzes und leitet den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst an die zuständige vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium) zu bestimmende höhere Forstbehörde weiter, die über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst abschließend entscheidet.

(6) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwerben die Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 9

Rechtsstellung der Anwärter

Zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber werden von ihrer Ausbildungsstelle eingestellt und in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Sie führen bei den Landkreisen die Dienstbezeichnung »Kreisforstinspektoranwärter« oder »Kreisforstinspektoranwärterin« und bei den Stadtkreisen die Dienstbezeichnung »Stadtforstinspektoranwärter« oder »Stadtforstinspektoranwärterin«.

§ 10

Dauer, Gliederung

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr. Er gilt als entsprechend verlängert, wenn die Staatsprüfung erst nach Ablauf des vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes beendet wird und der Anwärter nicht nach § 15 Abs. 1 entlassen worden ist. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Staatsprüfung wiederholt wird.

(2) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

- | | |
|--|------------|
| 1. Revierleitung mit einer Dauer von | 8 Monaten; |
| 2. Forstlicher Verwaltungsdienst mit einer Dauer von | 2 Monaten; |
| 3. Lehrgänge mit einer Dauer von | 2 Monaten. |

§ 11

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, Rahmenplan, Ausbildungsplan

(1) Das Ministerium erstellt einen Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte. Es kann die Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte ändern.

(2) Die Ausbildung während des Ausbildungsabschnitts 1 erfolgt in einem Ausbildungsrevier mit einem für die Ausbildung bestellten Beamten des gehobenen Forstdienstes. Während des Ausbildungsabschnitts 2 werden

die Anwärter von einem für die Ausbildung bestellten Beamten des gehobenen Forstdienstes oder des gehobenen Verwaltungsdienstes betreut.

(3) Der Ausbildungsabschnitt 1 umfasst auch die Vorbereitungszeit auf die Staatsprüfung.

(4) In den Ausbildungsabschnitten 1 und 2 sind die Anwärter in alle wesentlichen Aufgaben der Hoheits-, Leistungs- und Betriebsverwaltung einzuführen, die der jeweiligen Organisationseinheit zugewiesen sind.

(5) Auf der Grundlage des Rahmenplans stellen die Ausbildungsstellen Ausbildungspläne auf, die unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle gewährleisten, dass das Ziel der praktischen Ausbildung erreicht werden kann. Die Ausbildungspläne sind den Anwärtern bekannt zu geben.

§ 12

Beurteilung

Der jeweilige Ausbildungsbeamte im Ausbildungsabschnitt 1 beurteilt die Eignung und fachliche Leistung der Anwärter. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob die Anwärter das Ziel des Ausbildungsabschnittes erreicht haben.

§ 13

Urlaub

(1) Bei der Erteilung von Urlaub sind die Erfordernisse der Ausbildung zu berücksichtigen. Während der Lehrgänge und Exkursionen kann kein Erholungsurlaub gewährt werden.

(2) Urlaubsjahr ist das Ausbildungsjahr.

§ 14

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

Wird die Ausbildung wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen unterbrochen, soll die versäumte Zeit nachgeholt werden, soweit sie einen Monat übersteigt oder das Erreichen des Ausbildungsziels dies erfordert. Die Entscheidung trifft die Ausbildungsstelle. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.

§ 15

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, Beendigung des Beamtenverhältnisses

(1) Anwärter sollen unter Widerruf ihres Beamtenverhältnisses aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden, wenn

1. in ihrer Person liegende wichtige, insbesondere verhaltensbedingte Gründe vorhanden sind;

2. sie sich für den gehobenen Forstdienst als ungeeignet erweisen oder in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten;

3. die Prüfungswiederholung nach § 37 Abs. 2 auch ohne weiteren Vorbereitungsdienst möglich ist.

(2) Im Übrigen endet das Beamtenverhältnis mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Anwärter bekannt gegeben wird, dass er die Staatsprüfung bestanden oder nach Wiederholung nicht bestanden hat.

DRITTER ABSCHNITT

Staatsprüfung

§ 16

Zweck

In der Staatsprüfung soll festgestellt werden, ob der Anwärter nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Leistungen die Befähigung für den gehobenen Forstdienst besitzt.

§ 17

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist eine vom Ministerium bestimmte höhere Forstbehörde.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsbehörde bestellt einen Prüfungsausschuss, dessen Mitglieder die Laufbahnbefähigung für den höheren oder gehobenen Forstdienst oder den höheren oder gehobenen Verwaltungsdienst haben müssen. Die Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. ein Vertreter der Prüfungsbehörde als Vorsitzender,
2. sechs weitere von der Prüfungsbehörde bestellte Mitglieder.

(3) Die Prüfungsbehörde bestellt für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses für den Fall der Verhinderung einen Vertreter.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Schriftführer (§ 20) und alle an den Prüfungen Beteiligten sind

zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 19

Prüfer

(1) Die Prüfungsbehörde bestimmt für jedes Prüfungsgebiet mindestens einen Prüfer und einen Mitprüfer. Prüfer und Mitprüfer eines Prüfungsgebietes bewerten die Prüfungsleistungen der Anwärter im jeweiligen Prüfungsgebiet. Die Prüfer und Mitprüfer können für mehrere Prüfungsgebiete bestellt werden.

(2) Für die Prüfer und Mitprüfer gilt § 18 Abs. 1 entsprechend.

§ 20

Schriftführer

Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuss einen Schriftführer. Dieser unterstützt den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und fertigt über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses eine Niederschrift. Der Schriftführer kann nicht zugleich Prüfer sein.

§ 21

Prüfungstermin, Prüfungsort

(1) Die Staatsprüfung findet in der Regel einmal im Jahr statt.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt die Prüfungstermine und den jeweiligen Prüfungsort sowie die Frist für die Einreichung der Zulassungsanträge.

§ 22

Zulassung

(1) Zur Staatsprüfung für den gehobenen Forstdienst wird von der Prüfungsbehörde zugelassen, wer

1. die bis zum Beginn der Prüfung vorgeschriebene Ausbildung ordnungsgemäß abgeleistet hat,
2. innerhalb der von der Prüfungsbehörde festgelegten Frist (§ 21 Abs. 2) einen Zulassungsantrag zur Staatsprüfung gestellt hat.

(2) Wird die Zulassung nach Absatz 1 nicht oder nicht fristgerecht beantragt, gilt § 35 Abs. 1 und 2 entsprechend.

(3) Bewerber außerhalb des Vorbereitungsdienstes (§ 15 Abs. 1 Nr. 3) können zur Prüfung zugelassen werden.

§ 23

Art der Prüfung

(1) Die Staatsprüfung besteht aus den Prüfungsteilen schriftliche Prüfung (§ 25), mündliche Prüfung (§ 26) und Waldprüfung (§ 27).

(2) Die Staatsprüfung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (§ 18 Abs. 2) können an der mündlichen Prüfung und an der Waldprüfung als Beobachter teilnehmen.

§ 24

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind:

1. Waldbau,
2. Forstnutzung und Marketing,
3. Waldarbeit, Forsttechnik und Walderschließung,
4. Waldschutz, Jagd und Fischerei,
5. Landespflege, Natur- und Umweltschutz,
6. Forstliche Betriebswirtschaft und Forstliches Rechnungswesen,
7. Recht, Verwaltung und Forstpolitik.

§ 25

Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung sind sechs Aufgaben aus den in § 24 Nr. 1 bis 4, 6, 7 aufgeführten Prüfungsgebieten zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für die Arbeiten aus den in § 24 Nr. 1 und 3 aufgeführten Prüfungsgebieten jeweils fünf Stunden, für die Arbeiten aus den in § 24 Nr. 2, 4, 6 und 7 aufgeführten Prüfungsgebieten jeweils drei Stunden. Je Prüfungstag darf nur eine schriftliche Arbeit gefertigt werden.

(2) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus eingereichten oder eingeholten Vorschlägen ausgewählt.

(3) Die Aufsicht in der schriftlichen Prüfung führen von der Prüfungsbehörde bestimmte Beamte des gehobenen oder höheren Dienstes (Aufsichtführende).

(4) Vor Beginn der schriftlichen Prüfungen werden unter Aufsicht des Aufsichtführenden Kennziffern verlost. Diese werden auf einer Teilnehmerliste vermerkt, in einem Umschlag verschlossen und vom Aufsichtführenden versiegelt. Beim schriftlichen Teil der Prüfungen versehen die Anwärter sämtliche Arbeiten anstelle des Namens mit ihrer Kennziffer. Die Zuordnung der Kennziffern darf den Prüfern und Mitprüfern erst bei Beginn der Waldprüfung bekannt gegeben werden.

(5) Vor Beginn einer schriftlichen Prüfung weist der Aufsichtführende die Anwärter auf die Vorschriften des § 29 Abs. 4 und des § 36 hin.

(6) Der Aufsichtführende sorgt dafür, dass spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit die Prüfungsarbeiten abgegeben werden. Er vermerkt auf jeder Arbeit den Zeitpunkt der Abgabe und leitet die Arbeiten umgehend an die zuständigen Prüfer weiter.

(7) Der Aufsichtführende führt eine Niederschrift über den Verlauf der schriftlichen Prüfung. Darin sind Beginn und Ende der Bearbeitung der Aufgaben, die Namen der Anwärter und Zeiten, in denen diese den Prüfungsraum verlassen haben, sowie alle sonstigen Vorkommnisse, insbesondere Verstöße gegen die Prüfungsordnung, aufzunehmen.

§ 26

Mündliche Prüfung

(1) Mündlich geprüft werden die in § 24 Nr. 5 bis 7 aufgeführten Prüfungsgebiete.

(2) Bei der mündlichen Prüfung eines Prüfungsgebietes wird jeder Anwärter von einem Prüfer und einem Mitprüfer gemeinsam geprüft. Mehr als drei Anwärter sollen nicht zusammen geprüft werden.

(3) Die Prüfungszeit beträgt für jedes Prüfungsgebiet je Anwärter etwa 15 bis 20 Minuten.

§ 27

Waldprüfung

(1) Die Waldprüfung umfasst die in § 24 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Prüfungsgebiete.

(2) Die Waldprüfung ist in der Regel eine mündliche Prüfung. Die Prüfungszeit beträgt für jedes Prüfungsgebiet je Anwärter etwa 20 bis 25 Minuten. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Prüfungsnoten	Prüfungsleistungen
sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;
ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(2) Die einzelnen Prüfer können für Prüfungsleistungen auch halbe Noten vergeben.

§ 29

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den nach § 19 bestimmten Prüfern und Mitprüfern begutachtet und unabhängig voneinander mit einer Note nach § 28 bewertet. Auf den Prüfungsarbeiten dürfen keine Vermerke oder Bewertungen angebracht werden.

(2) Weichen die Bewertungen des Prüfers und Mitprüfers einer Prüfungsleistung um nicht mehr als eine Note voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Bewertung dieser Prüfungsleistung. Bei größeren Abweichungen setzt der Prüfungsausschuss im Rahmen der Vorschläge der beiden Prüfer die Note fest, wenn die Prüfer sich nicht einigen oder bis auf eine Note annähern.

(3) Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Schriftführer spätestens bis zum Beginn der Waldprüfung zu übergeben.

(4) Für nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Prüfungsarbeiten ist die Note »ungenügend« festzusetzen.

§ 30

Bewertung der Leistung in der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung

(1) In der mündlichen Prüfung und der Waldprüfung werden die Leistungen der Anwärter in den einzelnen Prüfungsgebieten vom jeweiligen Prüfer und Mitprüfer unabhängig voneinander mit einer Note nach § 28 bewertet.

(2) § 29 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 31

Feststellung der Bewertungen in den Prüfungsgebieten

Die Note für jedes Prüfungsgebiet wird als Durchschnitt der Bewertung der Prüfungsteile dieses Prüfungsgebietes auf eine Dezimalstelle berechnet. Weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

§ 32

Feststellung der Gesamtnote

(1) Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählen die Bewertungen in den Prüfungsgebieten (§ 31) der in § 24 aufgeführten Prüfungsgebiete wie folgt:

Nummern 1 bis 4 doppelt,

Nummern 5 bis 7 einfach.

Die Summe der gewichteten Noten wird durch 11 geteilt. Das Ergebnis ist auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Weitere Dezimalstellen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an den letzten Prüfungsteil die Gesamtnote fest.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. als Gesamtnote mindestens die Note 4,0 erreicht wurde und
2. in den in § 24 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsgebieten keine, in den übrigen Prüfungsgebieten höchstens die Bewertung eines Prüfungsgebietes schlechter als die Note 4,4 ist.

(4) Für alle Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, wird nach der Gesamtnote die Platzziffer festgestellt. Anwärter mit gleicher Gesamtnote erhalten die gleiche Platzziffer und werden alphabetisch aufgeführt.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt den Anwärtern das Gesamtergebnis bekannt.

(6) Mit dem Bestehen der Prüfung wird das Recht erworben, die Bezeichnung »Inspektor des Forstdienstes« oder »Inspektorin des Forstdienstes« zu führen.

§ 33

Akteneinsicht

Die persönlichen Prüfungsakten können innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses unter Aufsicht der Prüfungsbehörde eingesehen werden.

§ 34

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Staatsprüfung bestanden hat, erhält von der Prüfungsbehörde ein Prüfungszeugnis, aus dem zu ersehen ist:

1. die Gesamtnote nach Notenstufe und Zahlenwert und
2. die Bewertungen in den Prüfungsgebieten nach Notenstufe und Zahlenwert.

(2) Die Notenstufen der Bewertungen in den Prüfungsgebieten sind wie folgt in Worten anzugeben:

- sehr gut (1) = bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,4;
gut (2) = bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4;
befriedigend (3) = bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4;
ausreichend (4) = bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4;
mangelhaft (5) = bei einem Durchschnitt von 4,5 bis 5,4;
ungenügend (6) = bei einem Durchschnitt von 5,5 bis 6,0.

(3) Bei der Gesamtnote gelten für die Bewertungen »sehr gut«, »gut« und »befriedigend« die in Absatz 2 genann-

ten Notendurchschnitte entsprechend. Bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,0 ist die Gesamtnote mit »bestanden« anzugeben.

(4) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Dienst-siegel der Prüfungsbehörde versehen.

§ 35

Rücktritt, Fernbleiben

(1) Bei Prüfungsteilnehmern, die nach der Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung fernbleiben oder von ihr zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt oder das Fernbleiben, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn Anwärter durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert sind. Der Rücktritt muss vom Anwärter unverzüglich angezeigt werden, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines amtsärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält.

(3) Bei Rücktritt von einer Prüfung mit Genehmigung der Prüfungsbehörde bestimmt die Prüfungsbehörde, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. Die Prüfung muss spätestens nach einem Jahr fortgesetzt werden.

(4) Haben sich Anwärter in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes dem schriftlichen oder mündlichen Teil der Prüfung oder der Waldprüfung ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträgliches Rücktrittsgesuch wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn Anwärter bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt haben.

§ 36

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Haben Anwärter versucht, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder sonst erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die betreffende Prüfungsleistung mit »ungenügend« bewerten oder die Anwärter von der weiteren Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. In besonders schweren Fällen kann auch der endgültige Ausschluss ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Ausschluss nach Satz 1 oder 3 bedarf der Bestätigung durch die Prüfungsbehörde.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 vorgelegen hat, so kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und die in Absatz 1 genannten Maßnahmen treffen. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 37

Prüfungswiederholung

(1) Ist die Staatsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal beim nächstmöglichen Termin, in der Regel nach einem Jahr, wiederholt werden.

(2) Die Prüfungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Ausbildungsstelle auf Vorschlag des Prüfungsausschusses, ob und wie lange der Anwärter vor einer Wiederholung der Prüfung weiteren Vorbereitungsdienst zu leisten hat. Dies gilt entsprechend, wenn der Anwärter an zwei aufeinanderfolgenden Staatsprüfungen nicht teilgenommen hat.

VIERTER ABSCHNITT

Schlussvorschriften

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Forstdienst vom 18. Mai 1999 (GBl. S. 185), geändert durch Verordnung vom 18. August 2001 (GBl. S. 532) außer Kraft.

(2) Für die Ausbildung und Prüfung der Anwärter, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung im Vorbereitungsdienst stehen, gelten die bisherigen Vorschriften weiter.

STUTTGART, den 5. Oktober 2004

STÄCHELE

Bekanntmachung des Innenministeriums über die Erklärung der Stadt Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe, zur Großen Kreisstadt

Vom 28. September 2004

Die Landesregierung hat durch Beschluss vom 14. September 2004 die Stadt Rheinstetten, Landkreis Karlsruhe, auf Grund von § 3 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg mit Wirkung vom 1. Januar 2005 zur Großen Kreisstadt erklärt.

STUTTGART, den 28. September 2004

RECH

Verordnung der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder »Silbersandgrube« und »Fohlenhaus«

Vom 22. September 2004

Auf Grund der §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Silbersandgrube« im Forstbezirk Tübingen-Bebenhausen auf dem Gebiet der Gemeinde Altdorf, Gemarkung Altdorf, Landkreis Böblingen;
2. »Fohlenhaus« im Forstbezirk Langenau auf dem Gebiet der Stadt Langenau, Gemarkung Langenau, Landkreis Alb-Donau-Kreis.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald »Silbersandgrube« hat eine Größe von rd. 19,6 ha. Er liegt im Staatswald Tübingen-Bebenhausen im Distrikt IV »Bromberg«, Abteilungen 65 »Lärchenschachen« und 68 »Silbersandgrube« und umfasst einen Teil von Flurstück Nr. 4208/1 der Gemarkung Altdorf, Gemeinde Altdorf.
2. Der Bannwald »Fohlenhaus« hat eine Größe von rd. 15,6 ha. Er liegt im Staatswald Langenau im Distrikt XXIV »Englenghäu«, Abteilungen 24 »Fohlenburren« und 25 »Fohlenhaus« und umfasst Teile von Flurstück Nr. 2645 der Gemarkung Langenau, Stadt Langenau.

(2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils mit durchgezogener, schwarzer Linie und gepunktet eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Bannwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Tübingen-Be-

benhausen und Langenau sowie bei der Gemeinde Altdorf und der Stadt Langenau für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck der Bannwälder ist das Zulassen unbeeinflusster Sukzessionsabläufe auf den Fichten-Sturmwurfflächen von 1990 und den daran angrenzenden Bereichen mit ihren Tier- und Pflanzenarten sowie die wissenschaftliche Beobachtung dieser Entwicklung zu gewährleisten.

Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich in den Gebieten befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Sukzessionsflächen innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

(2) Weiterer Schutzzweck in ausgewählten Gebieten ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Der Bannwald »Silbersandgrube« liegt sowohl im FFH-Gebiet »Schönbuch« (Gebiets-Nr. 7420-341) als auch im großräumigen Vogelschutzgebiet »Schönbuch« (Gebiets-Nr. 7420-401); beide Gebiete wurden in die nationale Vorschlagsliste zur Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen.

§ 4

Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.
2. zum Schutz von Tieren und Pflanzen,
 - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

- c) Tiere einzubringen; wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Nist-, Wohn-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

- a) Bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Fahrwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
- d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

5. Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.

6. in den Schutzgebieten

- a) die Waldflächen außerhalb von Wegen zu betreten;
- b) mit Fahrrädern zu fahren oder zu reiten;
- c) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- d) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- e) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für deren Bau nicht im Bannwald gewonnen wird;
2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden.

Die Anlage von Schalenwild-Kirrungen ist außerhalb ökologisch sensibler Bereiche und wissenschaftlicher Probeflächen erlaubt;

3. für die natürliche Waldverjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
3. Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbisssdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
5. wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Rechtsvorschriften

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung »Schönbuch« vom 1. Dezember 1961 sowie die Verwaltungsvereinbarung »Schönbuch« vom 17. Oktober 1974 bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Bannwald »Silbersandgrube« im Forstbezirk Bebenhausen vom 25. November 1993 und den Bannwald »Fohlenhaus« im Forstbezirk Langenau vom 10. Januar 1994 außer Kraft.

TÜBINGEN, den 22. September 2004

GRIESINGER

Verordnung der Forstdirektion Tübingen über die Bannwälder »Kohltobel« und »Schmalegger Tobel«

Vom 23. September 2004

Auf Grund der §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBI. S. 428), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Bannwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Bannwälder im Regierungsbezirk Tübingen wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihre Abgrenzung wesentlich verändert wird.

(2) Die Bannwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Kohltobel« im Forstbezirk Überlingen auf dem Gebiet der Gemeinde Deggenhauser Tal, Gemarkung Homberg, Landkreis Bodenseekreis;
2. »Schmalegger Tobel« im Forstbezirk Ravensburg auf dem Gebiet der Stadt Ravensburg, Gemarkung Schmalegg sowie der Gemeinde Berg, Gemarkung Berg, Landkreis Ravensburg.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Bannwälder:

1. Der Bannwald »Kohltobel« hat eine Größe von rd. 35,5 ha. Er liegt im Staatswald Überlingen im Distrikt XII »Eisenbach«, Abteilung 2 »Kohltobel« und umfasst die Flurstücke Nr. 125, 126, 777, 828, 834, 833 sowie eine Teilfläche von Flurstück Nr. 612 der Gemarkung Homberg, Gemeinde Deggenhauser Tal.

2. Der Bannwald »Schmalegger Tobel« hat eine Größe von rd. 123,8 ha. Er liegt im Staatswald Ravensburg im Distrikt XXXVIII »Ringgenburg« Abteilung 1 »Glastobel« und umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke Nr. 6/02, 6/03, 7, 7/01, 8/01–03, 11/01, 12/01–02, 13, 14, 15/01–02, 18, 19, 20, 21/01–03, 22/01–02, 23, 24, 25, 26/01, 27/01–03, 28/03, 28/04, 83/02, 163/01, 170/01, 183/01, 189/01, 190, 197/01–02, 205/02, 206/1, 211, 211/3, 212/3 der Gemarkung Schmalegg, Stadt Ravensburg sowie Flurstücke beziehungsweise Teile der Flurstücke Nr. 1084, 1087, 1088, 1089 und 1090 der Gemarkung Berg, Gemeinde Berg und im Stadtwald Ravensburg im Distrikt XXVII »Tannsberg« Abteilung 1 »Mühltobel« einen Teil des Flurstücks Nr. 243 der Gemarkung Schmalegg, Stadt Ravensburg. Der Bannwald ist Teil des Naturschutzgebietes »Schmalegger und Rinkenburger Tobel«.

(2) Die Bannwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils mit durchgezogener schwarzer Linie und gepunktet eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen den in den Karten eingetragenen Grundstücksflächen der Bannwälder mit den textlichen Beschreibungen gelten die in den Karten getroffenen Festlegungen.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Tübingen, bei den Staatlichen Forstämtern Überlingen und Ravensburg sowie bei der Gemeinde Deggenhauser Tal, der Stadt Ravensburg sowie der Gemeinde Berg für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Bannwälder ist die durch menschliche Einwirkungen unbeeinflusste Entwicklung des naturnahen und baumartenreichen Tobelwaldes auf Mollassehängen eines abgeschlossenen Talzuges. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich in den Gebieten befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

(2) Weiterer Schutzzweck ist der Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt in Europa. Die Bannwälder liegen in Gebieten, die in die nationale Vorschlagsliste zur

Meldung an die Kommission für den Aufbau und den Schutz eines europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 aufgenommen wurden. Der Bannwald »Schmalegger Tobel« befindet sich im FFH-Gebiet »Schussenbecken und Schmalegger Tobel« (Gebiets-Nr. 8323-341); es kommen die Lebensraumtypen »Waldmeister-Buchenwald«, »Schlucht- und Hangmischwälder« und »Auwälder mit Erle, Esche und Weide« des Anhangs I der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vor. Der Bannwald »Kohltoibel« mit dem Lebensraumtyp »Waldmeister-Buchenwald« liegt innerhalb des FFH-Gebiets »Deggenhauser Tal« (Gebiets-Nr. 8222-341).

§ 4

Verbote

(1) In den Bannwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Bannwälder führen oder führen können.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. die Waldbestände forstwirtschaftlich zu nutzen oder Holz anderweitig zu entnehmen.

2. zum Schutz von Tieren und Pflanzen

a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, zum Beispiel zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;

c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Nist-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere freizulegen, zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

3. bauliche Maßnahmen durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:

a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedungen jeder Art zu errichten;

b) Straßen, Fahrwege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

- c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen; neue Wanderwege dürfen nur mit Zustimmung der höheren Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt und gekennzeichnet werden (vgl. § 7 Abs. 2);
 - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern könnten;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
4. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen, Abbauvorhaben, Materialablagerungen oder Abgrabungen.
5. Pflanzenschutz- oder Düngemittel zu verwenden.
6. sowie
- a) im Bannwald »Kohltofel« das Schutzgebiet außerhalb von Wegen zu betreten;
 - b) das Gebiet des Bannwaldes »Kohltofel« mit Fahrrädern zu befahren; im Bannwald »Schmalegger Tobel« ist das Radfahren auf befestigten, mindestens 2 Meter breiten Fahrwegen zulässig;
 - c) im Bannwald »Kohltofel« zu reiten; im Bannwald »Schmalegger Tobel« ist das Reiten oder Führen von Pferden auf befestigten, mindestens 3 Meter breiten Fahrwegen zulässig;
 - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
 - e) Massenveranstaltungen aller Art abzuhalten (ausgenommen die Durchführung des jährlichen »Schmalegger Volkslaufs« auf traditionellen Wegen);
 - f) Abfälle oder sonstige Gegenstände, insbesondere Ernterückstände oder landwirtschaftliche Abfälle, zu hinterlassen, zu lagern oder zu behandeln;
 - g) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
 - h) Lärm, Erschütterungen oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 - i) Hunde frei laufen zu lassen (außer zur Jagd).

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße und dem Schutzzweck angepasste Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

- 1. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden und das Material für deren Bau nicht im Bannwald gewonnen wird;
- 2. keine Wildäcker, Wildwiesen oder Fütterungen angelegt oder Schuss-Schneisen freigehalten werden. Die Anlage von Schalenwild-Kirrungen ist außerhalb ökologisch sensibler Bereiche erlaubt;
- 3. für die natürliche Waldverjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und deren Begleitflora angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

- 1. Behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
- 2. Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
- 3. Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbißdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
- 4. Verkehrssicherungsmaßnahmen;
- 5. wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke, Wege und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Bannwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.
- (2) Im Überlappungsbereich des Bannwaldes »Schmalegger Tobel« und des Naturschutzgebietes »Schmalegger und Rinkenburger Tobel« ist nur eine Befreiung erforderlich. Diese erteilt die höhere Forstbehörde im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in den Bannwäldern vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt oder gegen § 5 Abs. 1 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Verwarnung oder mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9

Rechtsvorschriften

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Schmalegger und Rinkenburgertobel« vom 7. Januar 1997 (GBl. S. 68) bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 2 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Erklärungen der Forstdirektion Tübingen über den Bannwald »Kohltofel« im Forstbezirk Überlingen vom 18. März 1991 und den Bannwald »Schmalegger Tobel« im Forstbezirk Ravensburg vom 15. März 1994 außer Kraft.

(3) Mit Ermächtigung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt Baden-Württemberg vom 28. April 1998 tritt die Sammelerklärung »Waldschutzgebiete der Landesforstverwaltung« gemäß Erlass des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten Baden-Württemberg vom 27. Januar 1970 für den Bannwald »Glastobel« außer Kraft.

TÜBINGEN, den 23. September 2004

GRIESINGER

Sammelverordnung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg über die Schonwälder »Hornisgrinde-Biberkessel« und »Seekopf-Altsteigerkopf«

Vom 15. September 2004

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Ortenaukreis, Forstbezirk Oberkirch wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Hornisgrinde-Biberkessel« auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach, Gemarkung Sasbach.
2. »Seekopf-Altsteigerkopf« auf dem Gebiet der Gemeinde Sasbach, Gemarkung Seebach.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Hornisgrinde-Biberkessel« liegt innerhalb des Naturschutzgebietes »Hornisgrinde-Biberkessel« und hat eine Größe von ca. 78,6 ha. Er liegt im Gemeindewald Sasbach im Distrikt I, Abteilungen 12, 13 (z.T.) und 14 (z.T.) auf dem Flurstück 1455 (z.T.) der Gemarkung Sasbach.
2. Der Schonwald »Seekopf-Altsteigerkopf« hat eine Größe von ca. 63,8 ha. Er liegt im Staatswald Oberkirch im Distrikt I, Abteilungen 1 und 7 (je z.T.) und 10 auf dem Flurstück 374 der Gemarkung Seebach.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Ihre Grenzen sind mit schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei dem Staatlichen Forstamt Oberkirch sowie den Gemeinden Sasbach und Seebach für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Hornisgrinde-Biberkessel« ist
 - die Erhaltung und Förderung der naturnahen Bestockung in den verschiedenen Behandlungstypen;
 - *Behandlungstyp A*: Erhaltung der Laubbäume (Moorbirke, Eberesche, Mehlbeere, Weiden und Rotbuchen) sowie der Fichten und Latschen im Bereich der steilen Karwände (Lawinenschutzwald);
 - *Behandlungstyp B*: Sicherung des autochthonen Fichtenvorkommens sowie der einzelnen Tannen, Latschen und Laubbäume im Bereich der Karböden und auslaufenden Karwände;

- *Behandlungstyp C*: Erhaltung der Latschen auf den Hochmoor- und Grindenflächen;
- *Behandlungstyp D*: Erhaltung und Sicherung der Moorrestflächen.

2. »Seekopf-Altsteigerkopf« ist

- die Erhaltung freier Grindenflächen, Moorheiden und Pinus-mugo-Bestände.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z. B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen;
- d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
- e) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

3. die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.

4. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.

5. a) den Schonwald »Hornisgrinde-Biberkessel« außerhalb von befestigten oder dafür ausgewiesenen Wegen bzw. den Schonwald »Seekopf-Altsteigerkopf« außerhalb von Wegen zu betreten;

b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren; für den Schonwald »Hornisgrinde-Biberkessel« gilt diese Einschränkung ferner für den »Schwarzwald-Westweg« und den »Hornisgrinde-Rundweg«;

c) abseits von Fahrwegen zu reiten;

d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;

g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang;
- Die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- Die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt

1. im Schonwald »Hornisgrinde-Biberkessel«:

- *Behandlungstyp A*: Eingriffe nur zur Sicherung der Schutzwaldfunktion;
- *Behandlungstyp B*: Erhaltung und Förderung der stufigen Bestandesstruktur; Sicherung des autochthonen Fichtenvorkommens sowie des Tannen- und Laubholzanteils; kleinflächige Verjüngung der Bestände; Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten;
- *Behandlungstyp C*: Beseitigung aufkommender Fichten-Verjüngung; Sicherung der Freiflächen vor einer weiteren Latschenausbreitung; Entfernung größerer Holz- und Reisigmengen aus Pflegemaßnahmen; Aufgabe und Schließung der Entwässerungsgräben;
- *Behandlungstyp D*: Keine Eingriffe.

2. im Schonwald »Seekopf-Altsteigerkopf«:

- Sicherung der noch offenen Grinden- und Moorheidenflächen durch Zurückdämmung von Fichte und Latsche;
- Schutz der Latschen- und Spirkenfelder vor dem Überwachsen durch die Fichte;
- Verzicht auf den Anbau nicht standortheimischer Baumarten.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde eine Befreiung erteilt werden. Soweit Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen sind, erteilt die Befreiung, auch für den Schonwald, die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unbertührt bleibt die Verordnung über das Naturschutzgebiet »Hornisgrinde-Biberkessel« vom 18. März 1992 (GBI. S. 242).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Hornisgrinde-Biberkessel« vom 16. August 1988.

(3) Gleichzeitig tritt folgende Schonwalderklärung der Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. »Seekopf-Altsteigerkopf« vom 20. Juni 1972.

FREIBURG I. BR., den 15. September 2004

Joos

**Sammelverordnung
der Körperschaftsforstdirektion Freiburg
und der Forstdirektion Freiburg
über die Schonwälder
»Rheinvorland Bad Bellingen« und
»Nonnenmattweiherhalde«**

Vom 24. September 2004

Auf Grund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schonwald

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreis Lörrach, Forstbezirke Kandern und Schopfheim wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

1. »Rheinvorland Bad Bellingen«, Gemarkungen Rheinweiler, Bamlach und Bad Bellingen.
2. »Nonnenmattweiherhalde«, Gemarkung Neuenweg.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald »Rheinwald Bad Bellingen« liegt teilweise im Naturschutzgebiet »Kapellengrien« und hat eine Größe von ca. 17,6 ha. Er umfasst im Staatswald Kandern die Flurstücke 1925 Gemarkung Rheinweiler, 4046/5 Gemarkung Bamlach und 4239, 4239/1, 4239/2 sowie 4239/7 der Gemarkung Bad Bellingen im Distrikt XIV, Abteilungen 1, 2 und 3.
2. Der Schonwald »Nonnenmattweiherhalde« liegt vollständig im Naturschutzgebiet »Nonnenmattweiher« und hat eine Größe von ca. 17,5 ha. Er umfasst zum einen im Gemeindewald Neuenweg das Flurstück 1059 (z.T.) der Gemarkung Neuenweg, Distrikt VI, Abteilung 6 und 7 je z.T. und zum anderen im Staatswald Schopfheim das Flurstück 1059/1 der Gemarkung Neuenweg, Distrikt XI, Abteilung 2.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 sowie jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1:10 000 dargestellt. Die Grenze ist mit durchgezogener schwarzer Linie mit Punktsignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Kandern und Schopfheim sowie bei den Gemeinden Bad Bellingen und Neuenweg für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. »Rheinvorland Bad Bellingen« ist

- die langfristige Erhaltung der artenreichen Laubbaumbestockung aus Stieleiche, Berg- und Feldahorn, Schwarz-, Silber- und Zitterpappel, Linde, Esche und Ulme sowie der artenreichen Strauchflora auf trockenen Schottern entlang des Restrheins.

2. »Nonnenmattweiherhalde« ist

- die langfristige Erhaltung und Verjüngung eines naturnahen Tannen-Buchen- (Fichten-) Bestandes.

§ 4

Verbote

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten,

1. zum *Schutz von Tieren und Pflanzen*

- a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
- c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
- d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

2. *bauliche Maßnahmen* durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- c) Waldwege mit Ausnahme von Fußpfaden anzulegen; auf die besonderen Regelungen im Bereich des Naturschutzgebiets »Kapellengrien« wird verwiesen;

- d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
 - e) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. die *Bodengestalt* zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. *Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien* zu verwenden.
5. a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
- b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
- c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
- d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
- e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
- f) außerhalb amtlich gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
- g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass
1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
 2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
 3. keine Fütterungen angelegt werden;
 4. die besonderen Regelungen zur Jagdausübung im Naturschutzgebiet »Kapellengrien« ergänzend zu beachten sind.
- (2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:
1. für die Bekämpfung von Insektenmassenvermehrungen, wenn diese angrenzende Wälder erheblich gefährden;
 2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
 3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
 4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen;
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern;
- Keine Kahlhiebe geführt werden, sondern die natürliche Verjüngung der Bestände kleinflächig zu erfolgen hat;
- Die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben;
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen;
- Die Lebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG und der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt

1. im Schonwald »Rheinvorland Bad Bellingen«:

- Pflegeeingriffe zur Erhaltung der Baum- und Strauchartenvielfalt;
- Erhaltung und Sicherung lichter bis lückiger Bestandesstrukturen.

2. im Schonwald »Nonnenmattweiherhalde«:

- Langfristige Erhaltung und kleinflächige Verjüngung des Buchen-Tannen-Bergahornwaldes entsprechend den Vorgaben der Naturschutzgebietsverordnung;
- Langfristiger Femelschlag zur Verjüngung des Bergmischwaldes auf der Restfläche.

§ 7

Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde eine Befreiung erteilt werden. So-

weit Flächen innerhalb des Naturschutzgebietes betroffen sind, erteilt die Befreiung, auch für den Schonwald, die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 10

Unberührt bleiben die Verordnungen über die Naturschutzgebiete »Kapellengrien« vom 5. Dezember 1994

(GBl. 1995 S. 68) und »Nonnenmattweiher« vom 31. Juli 1987 (GBl. S. 387).

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt folgende Schonwalderklärung der Körperschaftsforstdirektion Freiburg außer Kraft: »Nonnenmattweiherhalde« vom 27. Februar 1986.

(3) Gleichzeitig tritt folgende Schonwalderklärung der Forstdirektion Freiburg außer Kraft: »Rheinvorland Bad Bellingen« vom 3. August 1987.

FREIBURG I. BR., den 24. September 2004

Joos

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTFÜHRUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 666 01-32, Telefax (07 11) 666 01-34, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Konto Nr. 100 615 96 03 bei der BW Bank Stuttgart (BLZ 600 200 30) 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Bestellungen von Einzelausgaben können nur dann bearbeitet werden, wenn auf dem Überweisungsträger die vollständige Adresse des Bestellers und gegebenenfalls die Rechnungsnummer angegeben ist.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>